



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Ministerium für Familie, Frauen,
Integration und Verbraucherschutz
Rheinland-Pfalz
Referat Gleichgeschlechtliche Lebensweisen
und Geschlechtsidentität

regenbogen@mffjiv.rlp.de
www.regenbogen.rlp.de

„Die Sprache ist die Kleidung der Gedanken“

Samuel Johnson, 1709 - 1784

Handreichung „Geschlechtergerechte Sprache“

Das Referat „Gleichgeschlechtliche Lebensweisen und Geschlechtsidentität“ im Ministerium für Familie, Frauen, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz erhält zunehmend Anfragen zur geschlechtergerechten Sprache. Insbesondere nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 ist eine Sprache gefordert, die Menschen, die sich nicht dauerhaft dem männlichen und weiblichen Geschlecht zuordnen, einbezieht und sichtbar macht.

Der Rat für deutsche Rechtschreibung konnte in seiner Sitzung am 16. November 2018 noch keine abschließenden Empfehlungen geben und beobachtet die derzeitige Sprachentwicklung. Bislang gibt es keine verbindlichen, amtlichen Empfehlungen oder Vorgaben zur geschlechtergerechten Sprache.

Auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift zur „Geschlechtsgerechten Amts- und Rechtssprache“ sind pragmatische Lösungen gefragt sind. Mit dieser Handreichung wollen wir Anregungen für eine geschlechtergerechte Sprache und einen respektvollen Umgang mit allen Menschen in Rheinland-Pfalz geben.

Wir freuen uns auf Anregungen und Feedback!

Bundesverfassungsgerichtsbeschluss 2017 – ein Meilenstein

Der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat am 10. Oktober 2017 in seinem Beschluss (1 BvR 2019/16) entschieden, dass die Regelungen des Personenstandsrechts mit den grundgesetzlichen Anforderungen insoweit nicht vereinbar sind, als § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz neben dem Eintrag „weiblich“ oder „männlich“ keine dritte Möglichkeit bietet, ein Geschlecht positiv eintragen zu lassen. Darüber hinaus hat es festgestellt, dass das geltende Personenstandsrecht auch gegen das Diskriminierungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 GG verstößt, wenn die Eintragung eines anderen Geschlechts als „männlich“ oder „weiblich“ ausgeschlossen wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss ausgeführt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) auch die geschlechtliche Identität derjenigen schützt, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Der Zuordnung zu einem Geschlecht kommt, so das Bundesverfassungsgericht, für die individuelle Identität eine herausragende Bedeutung zu. Sie nimmt eine Schlüsselposition sowohl im Selbstverständnis einer Person als auch in Bezug auf die Fremdwahrnehmung andererein. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, bis 31. Dezember 2018 eine Regelung im Personenstandsrecht zu schaffen, die neben dem Eintrag „weiblich“ oder „männlich“ eine weitere Möglichkeit bietet, ein Geschlecht positiv eintragen zu lassen oder generell auf einen personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag zu verzichten.

Der Gesetzgeber hat von der Möglichkeit eines Verzichts auf einen personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag keinen Gebrauch gemacht und den Beschluss zur Gesetzesänderung für den Eintrag in das Geburtenregister am 22. Dezember 2018 gefasst. Dadurch wurde eine Regelung im Personenstandsrecht geschaffen, mit der neben dem Eintrag „weiblich“ oder „männlich“ der Eintrag „divers“ möglich ist.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hat über die erforderlichen Änderungen im Personenstandsrecht hinaus Bedeutung, auch für den lebenspraktischen Umgang mit Menschen, die sich nicht dauerhaft dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnen: Seit dem 22. Dezember 2018 ist es begründungsbedürftig, das 3. Geschlecht nicht einzubeziehen und zu benennen.

Dies muss sich insbesondere in einer Sprache zeigen, die dieser Personengruppe Sichtbarkeit und Würdigung verleiht. Denn die Sprache ist der Spiegel des Alltags und gleichzeitig wird der Alltag auch von der Sprache geprägt.

I. Geschlechtergerechte Ansprache von Personengruppen und Einzelpersonen

Wie können Personengruppen geschlechtergerecht angesprochen werden?

Zur Ansprache von Personengruppen in Briefen und Reden bieten sich, statt der Anredeformel „Sehr geehrte Damen und Herren“, geschlechtsneutrale Formulierungen an, wie beispielsweise:

- „Sehr geehrte Teilnehmende...“,
- „Sehr geehrte Anwesende...“,
- „Sehr geehrte Aktive...“,
- „Sehr geehrte Interessierte...“,
- „Sehr geehrte Fachkräfte...“.

Wie können Einzelpersonen geschlechtergerecht angesprochen werden?

Einzelpersonen können in Schreiben oder im persönlichen Gespräch mit Vor- und Zunamen angesprochen werden, wie beispielsweise:

- „Sehr geehrte Susanne Schmidt“,
- „Guten Tag Michael Müller“.

Auch wenn Menschen einen männlichen oder weiblichen Vornamen tragen, kann nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass sie männlich oder weiblich sind. Bei Unklarheiten ist es sinnvoll, sie zu fragen:

- „Wie darf ich Sie ansprechen?“

Nach dem eigentlichen Text eines Schreibens oder in der Signatur einer E-Mail kann folgender Passus aufgenommen werden: „Wir wollen Sie respektvoll ansprechen. Gerne können Sie uns mitteilen, wenn Sie eine andere Ansprache wünschen.“

Mit welchen Personalpronomen können Einzelpersonen geschlechtergerecht angesprochen werden?

Diese Frage stellt sich in Situationen, in denen eine Person nicht mit „Herr“ oder „Frau“ angesprochen werden möchte. Hier ist es sinnvoll zu fragen:

„Mit welchem persönlichen Fürwort darf ich Sie ansprechen?“

Manche Menschen teilen einleitend mit, wie sie angesprochen werden möchten:

„Ich heiÙe Kim Mayer, mein persönliches Fürwort ist `er`“.

II. Welche Schreibweisen der geschlechtergerechten Sprache sind in der Praxis zu beobachten?

Gender Gap oder -stern?

In der Praxis werden nach der „Geschlechtsgerechten Amts- und Rechtssprache“ Überbegriffe oder Paarformeln genutzt, zum Beispiel:

„Sehr geehrte Anwesende“, „Liebe Kolleginnen und Kollegen“.

Zunehmend wird eine geschlechtergerechte Schreibweise auch durch typographische Zeichen ausgedrückt. Beispielsweise in Form eines Unterstrichs, dem sogenannten „Gender Gap“:

„Liebe Kolleg_innen“.

Der Unterstrich zwischen der maskulinen und femininen Endung dient als sprachliches Darstellungsmittel aller sozialen Geschlechter und Geschlechtsidentitäten.

Alternativ wird der Asterisk, der sogenannte „Genderstern“, benutzt:

„Liebe Kolleg*innen“.

Der Gender Gap ist bereits etabliert, der Genderstern gewinnt jedoch derzeit in der Praxis an Beliebtheit.

Einige Personen hängen den Genderstern an die Anrede oder den Vornamen an:

„Lieber Alex* Schuster“ oder „Lieber* Alex Schuster“.

Diese Anrede soll zum Ausdruck bringen, dass die Vielfalt der Geschlechter und Geschlechtsidentitäten mitgedacht wird.

Der Genderstern wird oft auch in der Aufzählung von Merkmalsgruppen mitgenannt, um weitere Selbstbezeichnungen einzubeziehen, wie zum Beispiel:

„LSBTIQ*“.

Teilweise wird der Genderstern an die klassische Anrede gehängt. Diese Schreibweise verdeutlicht ein Mitdenken an weitere Geschlechter als Mann und Frau: „Sehr geehrte* Damen und Herren“.

Auch akademische Grade werden teilweise mit Genderstern dargestellt, z.B.:

„Dr*in, Prof*in Dipl.-Ing*in“,

um in Texten auf alle sozialen Geschlechter und Geschlechtsidentitäten hinzuweisen.

Welche Selbstbezeichnungen nutzen transidente und intergeschlechtliche Menschen?

Bei transidenten und intergeschlechtlichen Menschen hat sich als allgemein akzeptierte Selbstbezeichnungen „trans*“ und „inter*“ (adjektivisch) beziehungsweise „Trans*Personen“ und „Inter*Personen“ (Subjektform) durchgesetzt. Der Genderstern soll mögliche Selbstbezeichnungen einschließen, wie beispielsweise intersexuell, intergeschlechtlich, transsexuell oder transident.

Derzeit werden unter Menschen, die sich nicht dauerhaft dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnen, Pronomen zur Eigenbezeichnung diskutiert, beispielsweise das Pronomen im Singular „sier“ (Zusammensetzung aus „sie“ und „er“) und das Pronomen im Plural „they“ (das englische Wort für „sie“).

III. Wie werden geschlechtergerechte Schreibweisen beim Vorlesen kenntlich gemacht?

Der Gender Gap und der Genderstern werden akustisch durch eine sprachliche Lücke (kurzes Innehalten) ausgedrückt, wie beispielsweise

„Schüler () innen“.

Somit ist eine geschlechtergerechte Sprache auch für sprachgesteuerte Assistenten (Alexa u.a.) anwendbar.

IV. Was tun: „Geschlechtsgerechte Amts- und Rechtssprache“ oder geschlechtergerechte Sprache? Ein sensibler Umgang ist gefragt.

Grundsätzlich ist in Rheinland-Pfalz zurzeit die „Geschlechtsgerechte Amts- und Rechtssprache“ maßgebend. Dies gilt insbesondere für allgemeine Regelungen, wie zum Beispiel Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben, Satzungen und Bekanntmachungen.

Ausnahme von der Regel in Gebrauchstexten

Es kann jedoch sinnvoll und notwendig sein, eine Ausnahme von dieser Regel zu machen, wenn es in einem Gebrauchstext, wie beispielsweise einer Broschüre, gezielt um Geschlechtervielfalt geht. Eine Abweichung von der „Geschlechtsgerechten Amts- und Rechtssprache“ sollte erläutert werden, beispielsweise als Fußnote:

„Um die Vielfalt im Bereich der Geschlechter und Geschlechtsidentitäten auszudrücken, verwenden wir den Genderstern. Dieser soll verdeutlichen, dass alle Geschlechtsidentitäten einbezogen sind, wie zum Beispiel intersexuell, intergeschlechtlich, transsexuell, transident und auch weitere Selbstbezeichnungen“.

Persönliche Ansprache und Reden immer geschlechtergerecht

Bei Reden kann nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass das Gegenüber männlich oder weiblich ist. Das gleiche gilt für die Ansprache einzelner Personen. Auf die klassische Anrede „Sehr geehrte Damen und Herren...“, „Sehr geehrter Herr...“, „Sehr geehrte Frau...“ sollte daher verzichtet werden, wenn nicht bekannt ist, ob die Anrede korrekt ist. Zur Ansprache von einzelnen oder mehreren Personen sind oben Beispiele aufgeführt.

„Die Grenzen meiner Sprache bedeuten die Grenzen meiner Welt“

Ludwig Wittgenstein, 1889 - 1951